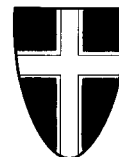


2/SN-135/ME

## WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 4000-82 333

MD-VfR - 737/97

Wien, 27. Mai 1997

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Eisenbahngesetz  
1957 und das Eisenbahnbeför-  
derungsgesetz geändert werden  
(Eisenbahnrechts-Anpassungs-  
gesetz - EIRAG);  
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 27	-GE/19
Datum: - 1. JUNI 1997	
Verteilt 2.6.97	

An das  
Präsidium des Nationalrates

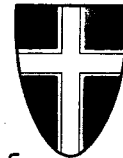
*J. Klausgraber*

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-  
nannten Gesetzentwurf.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

*[Signature]*  
Dr. Jankowitsch  
Senatsrat

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNGDienststelle MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 4000-82 333

MD-VfR - 737/97

Wien, 27. Mai 1997

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Eisenbahngesetz  
1957 und das Eisenbahnbeför-  
derungsgesetz geändert werden  
(Eisenbahnrechts-Anpassungs-  
gesetz - EIRAG);  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu Zl. 210.501/7-VI/1-1997

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr

Zu dem mit do. Schreiben vom 28. April 1997, Zl. 210.501/7-VI/  
1-1997, übermittelten Entwurf eines Eisenbahnrechts-Anpassungs-  
gesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates  
Wien wie folgt Stellung genommen:

## I. Allgemeines:

Das Amt der Wiener Landesregierung hat im allgemeinen gegen den  
Entwurf eines Eisenbahnrechts-Anpassungsgesetzes (EIRAG) keine  
Bedenken, jedoch sollten Straßenbahnen und U-Bahnen sowie Lokal-  
bahnen deutlicher von den zu novellierenden Teilen ausgenommen  
werden.

- 2 -

Die mit dem Entwurf angestrebte gesetzliche Umsetzung von EU-Richtlinien (angeführt in den Erläuterungen: RL 91/440/EWG, 95/18/EG und 95/19/EG) sollte sich nämlich nur auf solche Eisenbahnunternehmen beziehen, die Haupt- bzw. Nebenbahnen im Sinne des § 1 Punkt I Z 1 bzw. § 4 EisebG betreiben, wogegen Eisenbahnunternehmen, deren Tätigkeit auf Stadt- bzw. Vororteverkehre eingeschränkt ist und die somit von den Bestimmungen und der Anwendung der oben angeführten EU-Richtlinien ausgenommen sind (siehe Art. 2 Abs. 2 der RL 91/440/EWG; Art. 1 Abs. 2 der RL 95/18/EG bzw. 95/19/EG), auch von den die oben angeführten Richtlinien umsetzenden Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes auszunehmen wären.

Dies betrifft insbesondere die Unterscheidung Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Eisenbahnverkehrsunternehmen (§ 1a des Entwurfes) sowie die Regelungen über die Erteilung von Eurokonzessionen im Sinne der RL 95/18/EG (§ 17a des Entwurfes) und über die Zuweisung von Fahrwegkapazitäten und der Berechnung von Weagentgelten im Sinne der RL 95/19/EG (§§ 24a bis 24g des Entwurfes).

II. Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes ausgeführt:

Im § 22 Abs. 4 des Entwurfes ist der Regelungsbereich im oben angeführten Sinne einzuschränken wie folgt:

"(4) Für die Tarife von Eisenbahnverkehrsunternehmen, soweit diese Haupt- und/oder Nebenbahnen betreiben, gelten ...".

Zu § 24a Abs. 4 Z 3 und 4 sowie zu den §§ 24b und 24c Abs. 2 sollte für die Zuweisung von Fahrwegkapazitäten und Fahrplantrassen aus Gründen des Umweltschutzes namentlich als Entscheidungskriterium angeführt werden, daß vermehrte Lärmimmissionen entlang der Bahnstrecken insbesondere nachts ausgeschlossen bleiben müssen und das zum Einsatz vorgesehene rollende Material die Anforderungen der aktuellen Schienenfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung (SchLV, BGBl. Nr. 414/1993) erfüllt.

- 3 -

Dies wird ohne Diskriminierung für jegliches inländische und ausländische Bahnunternehmen, das eigene Züge auf fremden Bahnstrecken erstmals einsetzt, aus Umweltschutzgründen zu verlangen sein.

Im § 29 Abs. 1 sind die Sätze zwei und drei für Straßenbahnen (Ortsverkehre) nicht sinnvoll und auch nicht systemimmanent, sodaß der zweite Satz folgenden Beginn erhalten soll:

"Bei Haupt- bzw. Nebenbahnen darf die Bewilligung nur erteilt werden, ...".

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Jankowitsch  
Senatsrat

MK Dr. Cech